



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 8/2018

19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Rahmen von Flächentauschen sowie die Umwandlung eines GIB in ASB;

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichtersteller: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Tel.: 0251-411-1780
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel.: 0251-411-1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 9** der Sitzung der Strukturkommission am 12.03.2018
- TOP 10** der Sitzung des Regionalrates am 19.03.2018

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird gem. § 9 Abs. 1 LPIG i.V. m. § 19 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 19. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 19. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Rahmen von Flächentauschen sowie die Umwandlung eines GIB in ASB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

- Erarbeitungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung	2
2.	Lagepläne der Änderungen (M. 1:50.000)	3
3.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)	4
4.	Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG).....	4
5.	Umweltprüfung (§ 8 ROG)	4
6.	Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans.....	5
7.	Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)	5
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)	5
9.	Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)	5
10.	Weiteres Vorgehen	6

1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die Stadt Ibbenbüren hat mit Schreiben vom 18. Januar 2018 eine Regionalplanänderung zur Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) an drei Standorten, sowie für die Umwandlung eines GIB in ASB beantragt.

Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken und der besonderen Lagegunst direkt an der Autobahnanschlussstelle Ibbenbüren-West soll der GIB im Stadtteil Schierloh (**Ibb 01**) um rd. 23 ha erweitert werden. Die Stadt Ibbenbüren hat bis auf kleinere Teilflächen den Bereich bereits eigentumsrechtlich gesichert, sodass die Verfügbarkeit weitestgehend gegeben ist.

Der geltende Regionalplan Münsterland legt für den zu überplanenden Bereich Ibb 01 aktuell Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest, die Fläche wird weitestgehend als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)

Aufgrund einer Wohnungsmarktanalyse und der aktuellen Einwohnerentwicklung geht die Stadt Ibbenbüren mittelfristig von einem zusätzlichen Bedarf an Wohneinheiten aus.

Da nicht der gesamte Wohnungsbedarf in den vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen gedeckt werden kann und die im Regionalplan Münsterland vorhandenen ASB aufgrund diverser Restriktionen nicht vollumfänglich für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung stehen, sind an drei Standorten ASB Erweiterungen (**Ibb 02, Ibb 03, Ibb 04**) von insgesamt rd.12 ha geplant.

Der geltende Regionalplan Münsterland legt für die zu überplanenden Flächen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Der ASB Ibb 03 befindet sich zudem im Randbereich eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Die Alle Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Rücknahme von Siedlungsbereichen (Tauschflächen)

Für die ASB- und GIB-Erweiterungen sollen zur Beachtung des Ziels 6.1-1 Absatz 3 des LEP NRW in insgesamt gleichem Umfang Siedlungsbereiche, die aus verschiedenen Gründen (z.B. Eigentum, Bodenbeschaffenheit, Immissionsschutzabstände) für Siedlungszwecke nicht zur Verfügung stehen, zurückgenommen und adäquate Freiraumfunktionen im Regionalplan festgelegt werden:

- Ibb 05: ASB-Reduzierung im Stadtteil Ibbenbüren
- Ibb 06: GIB-Reduzierung im Stadtteil Uffeln
- Ibb 07: ASB-Reduzierung im Stadtteil Püsselbüren
- Ibb 08: ASB-Reduzierung im Stadtteil Bockraden
- Ibb 09: ASB-Reduzierung im Stadtteil Laggenbeck
- Ibb 10: ASB-Reduzierung im Stadtteil Laggenbeck

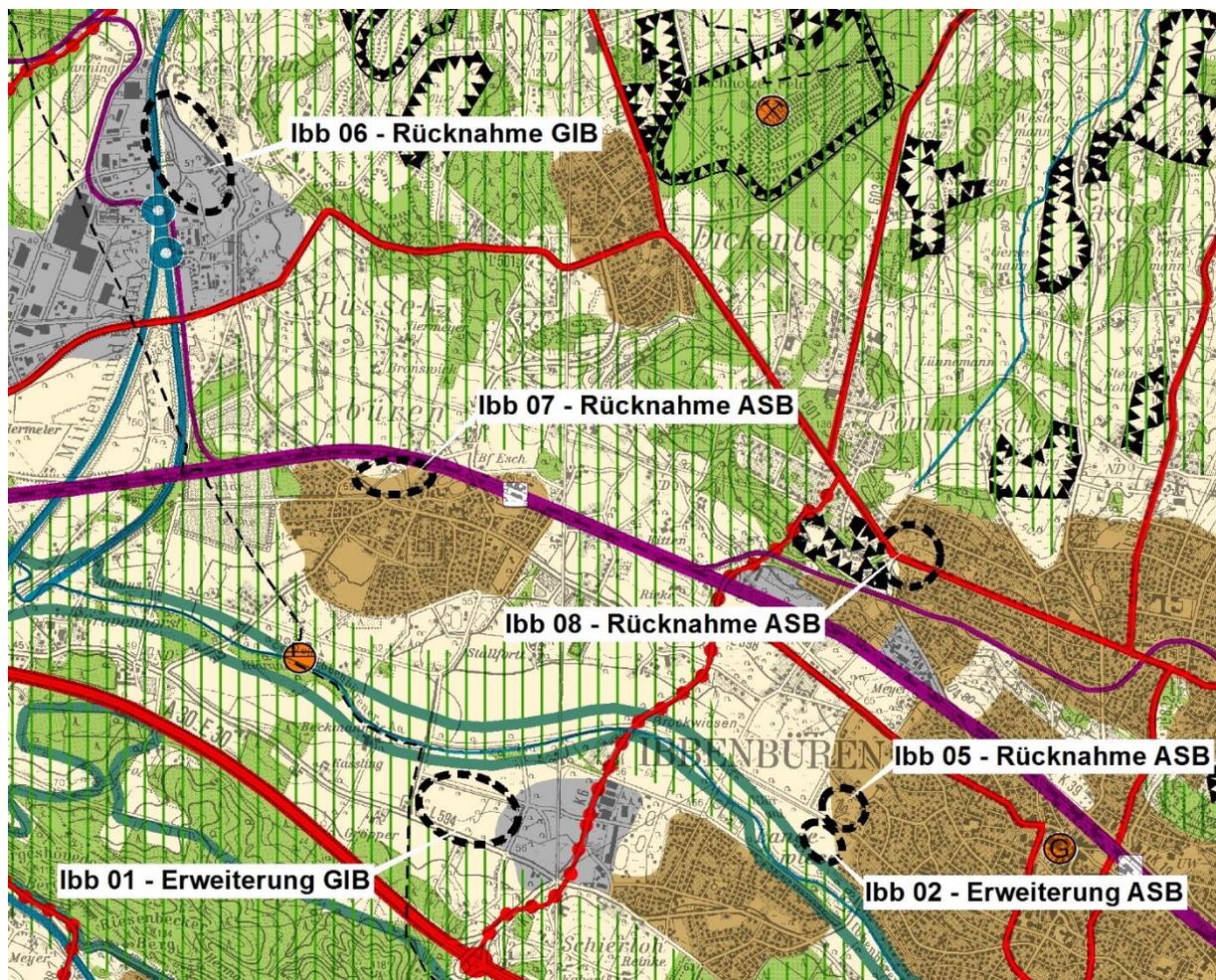
Umwandlung GIB in ASB im Stadtteil Laggenbeck

Darüber hinaus soll ein Teilbereich des GIB in Laggenbeck in ASB (**Ibb 11**, rd. 12 ha) umgewandelt werden.

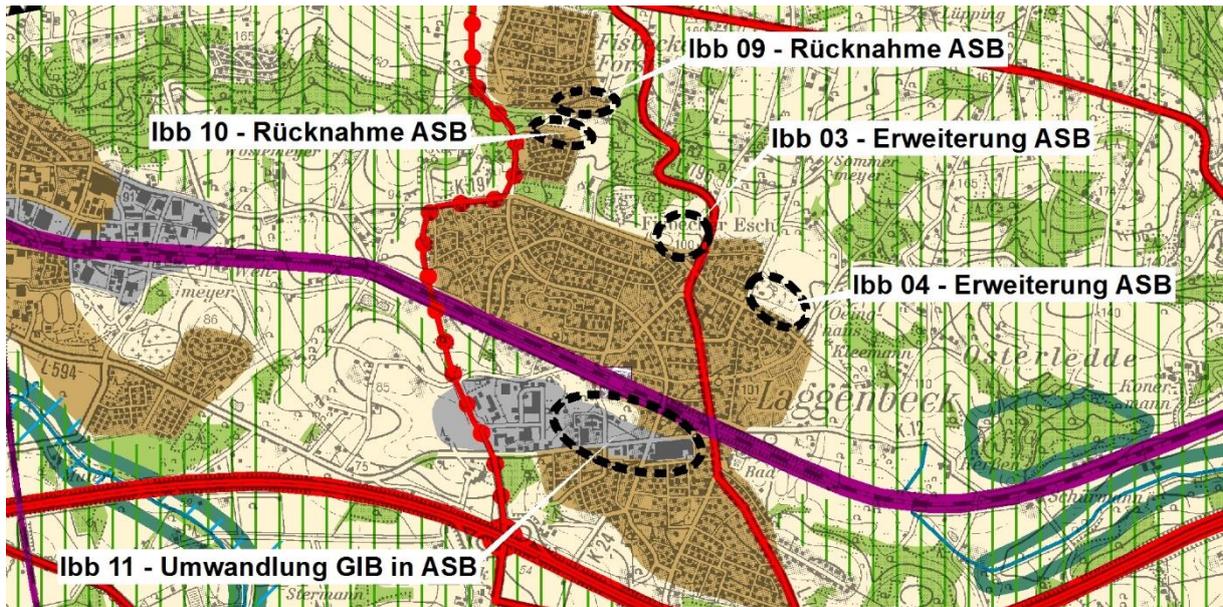
Der Bereich wird derzeit als Standort für nicht-störende Gewerbebetriebe und Wohnbebauung genutzt. Nach der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum LPIG wäre daher eine ASB-Festlegung möglich.

Der einzige emittierende Produktionsbetrieb innerhalb des GIB (Fa. Keller HCW) hat aufgrund der beengten Lage und der in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnbebauung keine Erweiterungs- und Entwicklungsperspektive an dem Standort. Der Bestandschutz ist gewährleistet.

2. Lagepläne der Änderungen (M. 1:50.000)



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit schematischen Darstellungen der Änderungsbereiche



Auszüge aus dem Regionalplan Münsterland mit schematischen Darstellungen der Änderungsbereiche

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Die Öffentlichkeit ist von der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Münsterland zu unterrichten.

Dazu wird die Regionalplanungsbehörde nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Information auf den Internetseiten der Bezirksregierung.

4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss wird die Regionalplanungsbehörde auch die öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) über die beabsichtigte Planänderung unterrichten.

Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind. Die öffentlichen Stellen werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts schriftlich durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt. (Scoping)

Nach § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen (z.B. bei Tausch GIB in ASB oder GIB bzw. ASB in Freiraum) von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn

durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. In diesen Fällen führt die Regionalplanungsbehörde zunächst eine Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung öffentlicher Stellen durch.

6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird vom Regionalrat Münster beauftragt einen Planentwurf der Regionalplanänderung zu erstellen. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Begründung zur Änderung
2. zeichnerischen Festlegungen
3. ggfls. textliche Festlegung
4. Ergebnis der Umweltprüfung
5. Liste der Verfahrensbeteiligten (§ 33 LPIG DVO)

Die Mitglieder des Regionalrates Münster erhalten zeitgleich zur Beteiligung ein digitales Exemplar per E-Mail zur Kenntnis.

7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten Gelegenheit zum Planentwurf der Regionalplanänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG zu beteiligen. Hierzu wird der Planentwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

9. Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Dazu werden zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken von der Regionalplanungsbehörde Abwägungsvorschläge mit dem Ziel des Meinungsausgleiches von der Regionalplanungsbehörde formuliert und den Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Die weiterhin nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dann erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

Wird der Planentwurf nach der Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so wird der geänderte Teil erneut ausgelegt. (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

10. Weiteres Vorgehen

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht zeigt dabei die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, auf. Der Regionalrat beschließt dann über die Aufstellung der Regionalplanänderung und das weitere Verfahren.